

Stadt Besigheim

Landkreis Ludwigsburg

Schulordnung

für die Musikschule der Stadt Besigheim

vom 18.07.1995

in Kraft seit 01.10.1995

Stadt Besigheim - Schulordnung Musikschule Besigheim

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Besigheim

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 18. Juli 1995 folgende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Besigheim beschlossen:

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstadium.

2. Aufbau

2.1 Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen: der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe, dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe, dem Einzel- und Gruppenunterricht in der Mittelstufe, dem Einzelunterricht in der Oberstufe.

2.2 Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.

3. Teilnehmer

3.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

3.2 Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht offen.

4. Schuljahr

4.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

5. **Aufnahme**

- 5.1 Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 5.2 Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- 5.3 Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen. Die Unterrichtsgebühren sind bis zum Ende des laufenden Schuljahres zu bezahlen.

6. **Unterrichtserteilung**

- 6.1 Zur Vermeidung weiter und verkehrsreicher Anmarschwege wird der Unterricht in verschiedenen Unterrichtsstätten des Stadtgebiets und der beteiligten Gemeinden durchgeführt, sofern dies von der Schülerzahl her wünschenswert ist und genügend Lehrer vorhanden sind.
- 6.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche am Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 6.3 Die Unterrichtsstunde dauert 45 bzw. 30 Minuten, in der Musikalischen Früherziehung und Grundausbildung 60 Minuten
- 6.4 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen, über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- 6.5 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

7. **Leistungen**

- 7.1 Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrkräfte erfüllen.

Stadt Besigheim - Schulordnung Musikschule Besigheim

- 7.2 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- 7.3 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes und aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

8. *Instrumente*

- 8.1 Grundsätzlich muß der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können jedoch Instrumente gegen eine Leihgebühr an die Schüler ausgeliehen werden.
- 8.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- 8.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 8.4 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 8.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. *Ergänzungsfächer*

- 9.1 Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d.h. in der Regel alle Instrumentalschüler sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.
- 9.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.
- 9.3 Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler im Ausnahmefall dispensiert werden. Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

10. *Probezeit*

- 10.1 Während der Früherziehung und Grundkurse gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob fehlendes Interesse oder mangelnde Begabung die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs sinnlos machen und meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.
- 10.2 Im Instrumentalunterricht beträgt die Probezeit sechs Monate. In den jährlichen Begutachtungen zum Abschluss des Schuljahres wird der Leistungsstand des Schülers festgestellt sowie, ob eine weitere Förderung durch die Musikschule erfolgen kann.

11. *Gesundheitsbestimmungen*

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung u. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

12. *Aufsicht*

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13. *Haftung*

- 13.1 Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang den zugunsten der Teilnehmer beim Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverein AG, Stuttgart beantragten Unfallversicherungsschutz.
- 13.2 Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

14. *Inkrafttreten*

Die Schulordnung tritt am 01. Oktober 1995 in Kraft.